

RS Vwgh 1993/3/31 92/02/0326

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1993

Index

L67006 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Steiermark

Norm

GVG Stmk 1983 §1 Abs1;

GVG Stmk 1983 §1 Abs2;

Rechtssatz

Es ist bedeutungslos, welche Absicht die bisherigen Benützer des als Erwerbsgärtnerei genutzten Teiles der Liegenschaft in Zukunft im Hinblick auf diesen Liegenschaftsteil haben, weil es nach dem diesbezüglich eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs 1 und 2 GVG Stmk ausschließlich auf die derzeitige (dh im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bestehende) Widmung ankommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020326.X03

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at